

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.72 vom 26. April 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.72)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.72 du 26 avril 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.72 del 26 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO).

1.3 Gemäss Art. 110 Abs. 1 StPO müssen schriftliche Eingaben unterschrieben sein. Unter Schriftlichkeit ist gemäss dem alltäglichen Sprachgebrauch die Überlieferung des Textes auf Papier zu verstehen (BGE 142 V 152 E. 2.4). Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) versehen werden (Art. 110 Abs. 2 StPO). Fehlt eine elektronische Signatur, können E-Mails und andere elektronische messaging services (z.B. SMS, MMS) die Schriftform nicht erfüllen. Sendungen per E-Mail, Fax oder SMS sind mit diversen Unsicherheiten (insbesondere betreffend die Identifizierung des Absenders, die Verifizierung der Unterschrift und die Feststellung des Zeitpunktes des Empfanges) behaftet, die bei eingeschriebener Post, elektronischer Eingabe oder mündlicher Erklärung zu Protokoll wegfallen (BGE 142 V 152 E. 2.4 m.w.H.). Eingaben per gewöhnliche E-Mails sind daher unzulässig.

Der Verfahrensleiter hat demzufolge den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Mai 2022 aufgefordert, seine per E-Mail versandte Eingabe innert einer Nachfrist mit einer Originalunterschrift auf einem der von Art. 91 Abs. 2 StPO vorgegebenen Wege dem Appellationsgericht einzureichen. Hierauf hat der Beschwerdeführer wieder nur mit E-Mail reagiert.

Es ist somit festzustellen, dass innert der gesetzlichen Frist und der richterlich gesetzten Nachfrist keine den gesetzlichen Formvorschriften entsprechende Beschwerdeschrift gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. April 2022 eingegangen ist. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

1.4 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung

Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO (SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf Französisch eingereicht. Praxisgemäss werden in französischer Sprache verfasste Beschwerden ausnahmsweise entgegengenommen, wenn es sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingaben handelt. Da vorliegend mangels Einhaltung der Formvorgaben ohnehin nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann, erübrigen sich Erwägungen dazu, ob diese Voraussetzungen erfüllt wären.

Bei der Redaktion des vorliegenden Beschwerdeentscheids besteht jedenfalls kein Anlass, von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2021.68 vom 23. Juli 2021 E. 1.4 m.w.H.) Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt, womit den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO Genüge getan ist (vgl. AGE SB.2019.104 vom 9. Januar 2020 E. 2.2.; BGE 143 IV 117 E. 3 S. 120 f.).

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist jedoch umständehalber darauf zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtgebührenreglements, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.